
Wettbewerbszentrale

Stellungnahme der Wettbewerbszentrale e. V.

**zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrer-
gesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze des Bundes-
ministeriums für Verkehr vom 4. Mai 2026**

Mai 2026

I. Die Wettbewerbszentrale

Die Wettbewerbszentrale ist eine unabhängige und branchenübergreifende, 1912 gegründete Institution der Wirtschaft, die die Eigenverantwortung der Wirtschaft in Wettbewerbsfragen fördert. Sie ist als klagebefugte Einrichtung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) berechtigt, Unterlassungsansprüche erforderlichenfalls gerichtlich durchzusetzen. Getragen wird die gemeinnützige Organisation von rund 1.100 Unternehmen verschiedenster Branchen, Vertriebsstufen und Unternehmensgrößen sowie rund 800 Kammern und Verbänden der Wirtschaft (www.wettbewerbszentrale.de). Sie vertritt daher keinerlei Brancheninteressen, sondern unterstützt den nationalen und europäischen Gesetzgeber als neutraler Berater bei der Gestaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Eintragung im Lobbyregister des Deutschen Bundestages ist unter der Registernummer R001184 erfolgt.

Bei Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht wird die Wettbewerbszentrale in der Regel im Wege der Abmahnung tätig, d. h. durch eine Aufforderung zur Abstellung des Verstoßes unter Fristsetzung, um das rechtswidrige Verhalten eines Unternehmers schnell, effektiv und außergerichtlich abzustellen. Sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, nutzt sie das Instrument der Unterlassungsklage.

II. Gegenstand der Stellungnahme

Das Bundesministerium für Verkehr hat am 4. Mai 2026 u. a. den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze vorgelegt.

Der Referentenentwurf verfolgt u. a. das Ziel, die Kosten für den Führerscheinerwerb zu reduzieren. Dafür sollen Vorschriften zur Ausgestaltung der Unterrichtsentgelte neu strukturiert und an die Anforderungen eines zentralen Transparenzregisters („Zentrale Datenbank für Mobilitätsdaten beim Bundesministerium für Verkehr“) angepasst werden. Die damit zusammenhängenden Regelungen sollen dem Verbraucherschutz dienen und die Vergleichbarkeit der Leistungen und Entgelte verschiedener Fahrschulen stärken.

Damit betrifft der Referentenentwurf unmittelbar auch die Durchsetzung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes und berührt die seit über 100 Jahren ausgeübte Kerntätigkeit der Wettbewerbszentrale.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird eine Auseinandersetzung mit sämtlichen Änderungen des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze bewusst ausgeklammert. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die geplante Änderung des § 32 des Fahrlehrergesetzes in Artikel 3 Nr. 25 des Referentenentwurfs.

In Artikel 3 Nr. 25 des Referentenentwurfs heißt es wörtlich:

Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber der Fahrschulerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbstständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen im Sinne des § 19 entsprechend. Der Inhaber der Fahrschulerlaubnis hat die Entgelte mit den Geschäftsbedingungen der Zentralen Datenbank für Mobilitätsdaten beim Bundesministerium für Verkehr elektronisch zu übermitteln. Der Inhaber der Fahrschule hat die nach Satz 2 übermittelten Angaben erstmals innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung und danach vierteljährlich zu überprüfen und im Falle von Änderungen anzupassen.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 hat für jede Fahrerlaubnisklasse insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. den pauschalierten Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, sofern dieser angeboten wird, für die Aufbau-seminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes, für die Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und für die Ausbildung für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kleinkrafträdern nach den fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften,

2. den pauschalierten Grundbetrag für die weitere Ausbildung bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung, sofern diese Ausbildung angeboten wird,

3. das Entgelt für die theoretische Einweisung und die Beobachtungsfahrt im Rahmen des Fahrpraxiserwerbs unter Anleitung, sofern diese Leistung angeboten wird,

4. das Entgelt für die Feststellung der Prüfungsreife für die praktische Prüfung,

5. das Vorstellungsentgelt für die theoretische Prüfung, sofern ein solches erhoben wird,

6. das Vorstellungsentgelt für die praktische Prüfung, sofern ein solches erhoben wird,

7. das Entgelt bei Teilprüfungen für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T für

a) nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben,

b) nur Abfahrtskontrolle und Handfertigkeiten,

c) nur Verbinden und Trennen,

8. das Entgelt für eine Fahrstunde.

Das Entgelt für eine Fahrstunde nach Satz 1 Nummer 8 umfasst auch die Unterweisung am Fahrzeug.

(3) Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.“

III. Abkehr von Ausgestaltung als Marktverhaltensregelung

Die geplante Vorschrift stellt damit – wie auch die derzeit geltende Fassung des § 32 des Fahrlehrergesetzes – auf die Nennung der einzelnen Preisbestandteile der Führerscheinausbildung ab. Ein wesentlicher Unterschied zur geltenden Fassung ergibt sich jedoch daraus, dass sich die Handlungsanordnung an den Inhaber der Fahrschulerlaubnis vollständig ändert. Denn der geltende § 32 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes regelt die Art und Weise, in der die Entgelte der Führerscheinausbildung konkret anzugeben sind. Die Vorschrift erstreckt dies in § 32 Abs. 2 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes auch auf die Werbung außerhalb der Geschäftsräume. Eine Verpflichtung, außerhalb der Geschäftsräume Preise anzugeben, besteht indes nicht.

Die geplante Vorschrift hingegen sieht nur noch vor, dass die einzelnen Preisbestandteile der Führerscheinausbildung elektronisch an die Zentrale Datenbank für Mobilitätsdaten beim Bundesministerium für Verkehr zu übermitteln sind. Zu der Frage, ob und inwieweit diese Preisbestandteile in anderen Kontexten – insbesondere in der Fahrschulwerbung – anzugeben sind, enthält die geplante Vorschrift keine Regelung mehr.

Die geplanten Änderungen verschieben den Regelungsgehalt daher hin zu einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde. Nach der Begründung zum Referentenentwurf (S. 73) soll durch die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Entgelte und Geschäftsbedingungen ein einheitliches und transparentes Informationssystem geschaffen werden, das sowohl der Marktbeobachtung als auch der digitalen Modernisierung der Verwaltung dient. Obgleich die Wettbewerbszentrale höhere Transparenzanforderungen im Bereich der Führerscheinausbildung – gegebenenfalls auch durch ein Transparenzregister – grundsätzlich begrüßt, stünde bei der geplanten Regelung das Interesse der Behörde an einer ordnungsgemäßen Führung des Registers im Vordergrund, nicht aber die wesentlich stärker erforderliche Transparenz der Entgelte in der Werbung für den Verbraucher als Marktteilnehmer.

Damit verändert sich jedoch der Regelungscharakter der Vorschrift vollständig. Denn sie verlagert die Marktbeobachtung primär auf die Behörde. Die Marktbeobachtung ist jedoch keinesfalls ausschließlich eine behördliche Aufgabe. Sie erfolgt auf Grundlage sogenannter Marktverhaltensregeln (wie dem geltenden § 32 des Fahrlehrergesetzes) auch durch Mitbewerber und klagebefugte Verbände, etwa Verbraucherschutzverbände und Wirtschaftsverbände wie die Wettbewerbszentrale. Marktverhaltensregeln sind gesetzliche Vorschriften, die das Verhalten von Marktteilnehmern regulieren, um faire Bedingungen für Verbraucher und Mitbewerber zu gewährleisten. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften gilt nach § 3a UWG als unlauterer Wettbewerb (Rechtsbruch). Durch den Zuschnitt der geplanten Vorschrift auf eine bloße Meldepflicht – ohne jeglichen Bezug zur Angabe von Entgelten außerhalb des Transparenzregisters – würde es sich nicht mehr um eine Vorschrift handeln, die dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

IV. Zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung gefährdet

Die Wahrung der Lauterkeit des Wettbewerbs unterliegt in Deutschland grundsätzlich der Selbstkontrolle der Wirtschaft. Die Durchsetzung der lauterkeitsrechtlichen Vorschriften liegt in den Händen von Wettbewerbern und klagebefugten Verbänden, etwa Verbraucherschutzverbänden und Wirtschaftsverbänden wie der Wettbewerbszentrale.

Die Wettbewerbszentrale ist der Ansicht, dass eine Meldepflicht allein nicht ausreicht, um Verbraucherschutz und Vergleichbarkeit der Leistungen und Entgelte effektiv durchzusetzen. Die Rechtsprechung hat anerkannt,

dass es sich bei § 32 des Fahrlehrergesetzes um eine Marktverhaltensregel nach § 3a UWG handelt (vgl. etwa OLG Hamm, Beschluss vom 25.11.2014 – 4 W 70/13; GRUR 2008, 405). Sinn und Zweck der Regelung ist es, dem Fahrschüler zu ermöglichen, die Ausbildungskosten zu überschlagen und zu vergleichen, damit er nicht durch günstig erscheinende Werbeangebote, die lediglich Einzelposten wie die reinen Fahrstundenkosten oder den Grundbetrag benennen, über die Gesamtkosten im Unklaren gelassen wird (OLG Hamm, GRUR 2008, 405).

Die Wirksamkeit dieses Instrumentariums belegen die Praxisfälle der Wettbewerbszentrale eindrucksvoll: Die Wettbewerbszentrale erhält seit Jahrzehnten Beschwerden über Werbemaßnahmen im Bereich Fahrschulen und geht bei Wettbewerbsverstößen dagegen vor. So begegnet die Wettbewerbszentrale Verstößen im Bereich der Preiswerbung durch Fahrschulen mit durchschnittlich 100 Abmahnverfahren jährlich. Daraus resultieren – da eine außergerichtliche Einigung nicht in jedem Fall zustande kommt – im Schnitt ca. 20 Unterlassungsklageverfahren vor den zuständigen Landgerichten. Im Rahmen dieser Verfahren hat die Wettbewerbszentrale zahlreiche Rechtsfragen bezüglich des geltenden § 32 des Fahrlehrergesetzes durch die Rechtsprechung klären lassen. So hat die Rechtsprechung etwa bestätigt, dass eine Aufgliederung des Grundbetrags in Einzelleistungen, die nicht zu den allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs gehören, durch § 32 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes nicht gedeckt ist (vgl. noch zu § 19 Fahrlehrergesetz a. F. OLG Koblenz, Urteil vom 8. Januar 1998 – 6 U 1180/95). Auch die Werbung einzelner Preisbestandteile (wie etwa des Grundbetrags) ohne gleichzeitige Angabe aller weiteren Preisbestandteile nach § 32 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes ist durch Gerichte vielfach untersagt worden (so u. a. zuletzt LG Hanau, Urteil vom 21.01.2026 – 6 O 42/25 = WRP 2026, 545, nicht rechtskräftig; LG Kassel, Beschluss vom 2. Januar 2006 – 11 O 4001/06 noch zu § 4 Nr. 11 UWG und § 19 Fahrlehrergesetz a. F.). Häufig haben Gerichte auch die Werbung mit der blickfangmäßigen Herausstellung von Paket- bzw. Gesamtpreisen der Führerscheinausbildung untersagt (OLG Celle, Urteil vom 21.03.2013 – 13 U 134/12; LG Bochum, Urteil vom 27.01.2026 – I-17 O 60/25 = WRP 2026, 544; LG München I, Urteil vom 27.11.2017 – 1 HK O 10355/17; LG Kiel, Urteil vom 3.11.2003 – 14 O 113/03 = WRP 2004, 924; LG Chemnitz, Urteil vom 25.10.1993 – 2 HKO 3459/93).

Festzuhalten ist daher, dass bereits nach derzeitiger Rechtslage Transparenzanforderungen bei der Angabe von Entgelten der Führerscheinausbildung zu beachten sind. Die Wettbewerbszentrale ist deshalb der Ansicht, dass auch die Kontrolle von Preisangaben beim Angebot von Fahrschuldienstleistungen weiterhin grundsätzlich durch Mitbewerber oder qualifizierte Verbände erfolgen sollte. Dies wäre allerdings nicht in gleicher Weise möglich, wenn es sich bei Regelungen über die Angabe von Entgelten der Führerscheinausbildung nicht mehr um Marktverhaltensregeln handeln würde.

Die Führung eines Transparenzregisters kann daher allenfalls ein zusätzliches Instrument zur Stärkung des Verbraucherschutzes sein. Eine Kontrolle durch Mitbewerber oder qualifizierte Verbände kann es nicht ersetzen.

V. Geplante Vorschrift erfasst Werbung mit Entgelten nicht

Der geltende § 32 des Fahrlehrergesetzes sieht in Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich vor, dass die im Preisaushang anzugebenden Preisbestandteile der Führerscheinausbildung auch dann vollständig genannt werden müssen, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Entgelte angegeben werden. Die geplante Regelung sieht dies nicht mehr vor.

Nach der Begründung (S. 73) soll die neue Regelung bewirken, dass die konkreten Angaben über die Preise nicht mehr in den Geschäftsräumen auszuhängen, sondern an das Transparenzregister zu übermitteln sind. Sie verkennt jedoch, dass sich bereits die geltende Regelung nicht nur mit dem Preisaushang befasst, sondern insbesondere auch mit der Werbung außerhalb der Geschäftsräume einschließlich der Werbung mit Preisen im Internet.

Nach Ansicht der Wettbewerbszentrale reicht es nicht aus, lediglich einen Preisaushang, der bislang in den Geschäftsräumen zur Verfügung gestellt werden musste, digital in einem Transparenzregister darzustellen. Denn Anlass, sich über Preise zu informieren (und damit in das Register zu schauen), dürfte häufig die Werbung der Fahrschule (im Internet) sein. Daher muss eine Vorschrift, die die Angabe von Entgelten der Führerscheinausbildung regelt, zusätzlich auch die Werbung mit eben diesen Preisen erfassen.

Die Wettbewerbszentrale regt daher dringend an, die geltende Regelung zumindest insoweit beizubehalten, als dass die Angaben in der Mitteilung an das Register nach § 32 Abs. 2 des Referentenentwurfs auch gemacht werden müssen, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Entgelte angegeben werden.

VI. Keine Regelung des Preisaushangs

Ähnliches gilt nach Ansicht der Wettbewerbszentrale für den Preisaushang in der Fahrschule. Die geplante Vorschrift befasst sich nicht mehr mit konkreten Angaben über die Preise, die in den Geschäftsräumen der Fahrschule ausgehängt werden. Auch wenn die Pflicht zum Aushang der Preise entfallen soll, muss die geplante Vorschrift den Fall erfassen, dass dennoch Preise in den Geschäftsräumen ausgehängt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Preise im Rahmen eines freiwilligen Preisaushangs irreführend angegeben werden.

VII. Wegfall der Bezugsgröße für die Angabe des Fahrstundenpreises

Die geltende Regelung sieht in § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vor, dass das Entgelt für eine Unterrichtseinheit im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug jeweils für 45 Minuten anzugeben ist. In der geplanten Regelung fehlt diese Bezugsgröße.

In der seinerzeitigen Begründung zum Fahrlehrergesetz von 1969 wird ausgeführt, dass der Fahrschüler von vornherein über die notwendigen Kosten der Ausbildung und über ihre Aufteilung informiert werden soll, damit er nicht – wie in der Vergangenheit oft geschehen – durch günstige Werbeangebote in Einzelposten über die Gesamtkosten der Ausbildung im Unklaren gelassen wird. Der Gesetzgeber hat seinerzeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit den Vorschriften eine Preisgestaltung und Darstellung verlangt wird, die Vergleiche zwischen den Angeboten ermöglicht. Im Rahmen der Reform fahrlehrerrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2017 hat sich dies ebenfalls durchgesetzt.

Diesen Verbraucherschutzansatz im Sinne gesteigerter Transparenz greift auch der Referentenentwurf in § 32 erneut auf. § 32 des Referentenentwurfs sieht ebenfalls die Nennung der wesentlichen Kostenfaktoren der Fahrausbildung vor. Allerdings verzichtet der Referentenentwurf bei der Angabe der Fahrstundenpreise auf die Vorgabe einer Bezugsgröße (bisher 45 Minuten). Dies erschwert Fahrschülern künftig den Preisvergleich.

Wenn die Bezugsgröße für die Berechnung des Fahrstundenpreises in das Belieben des Unternehmers gestellt wird, sind Preisangaben denkbar, bei denen Fahrstunden zu 45, 60, 90 oder 120 Minuten ausgewiesen werden. Der vorgesehene Wegfall der Bezugsgröße von 45 Minuten in § 32 des Referentenentwurfs könnte daher zu uneinheitlichen Angaben und damit auch zur Irreführung von Verbrauchern führen.

VIII. Konkreter Änderungsvorschlag

Die Wettbewerbszentrale regt daher die folgende Einfügung eines weiteren Absatzes respektive Einfügung in § 32 Abs. 3 des Referentenentwurfes an:

„[...]

(4) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 müssen auch gemacht werden, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume oder in den Geschäftsräumen durch Aushang Entgelte angegeben werden.“

Für einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Wettbewerbszentrale e. V.

Tannenwaldallee 6

61348 Bad Homburg

Tel: + 49-6172 - 12150

Mail: mail@wettbewerbszentrale.de

www.wettbewerbszentrale.de